

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0012/13 vom 11.04.2013
über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
für das Gebiet: Hafen Usedom**
für das Flurstück 17 an der Wieckstraße

1.

Für das im beiliegenden Auszug aus dem Meßtischblatt gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Usedom

Flur	16
Flurstück	17
Fläche	rd. 588 m ²

hat die Stadtvertretung Usedom in der öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom beschlossen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5.

Es wird im Norden, Westen und Osten durch die Wohnbebauung an der Rieckstraße und im Süden durch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft begrenzt.

2.

Folgende **Planungsziele** werden mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 verfolgt:

- Das Planänderungsgebiet ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 als nicht überbaubare Fläche ausgewiesen.
Der Grundstückseigentümer hat auf dieser Fläche die Errichtung eines Wohngebäudes beantragt.
Die Stadt Usedom befürwortet den Antrag,
 - da es sich um eine innerörtliche Fläche handelt,
 - die geplante Bebauung zu einer Verdichtung des vorhandenen Bebauungszusammenhanges beiträgt,
 - die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht berührt werden und
 - Wohnraum für Bürger der Stadt Usedom geschaffen wird.Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vorpommern - Greifswald ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zunächst eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 erforderlich.
- Es wird die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Zulässig ist die Errichtung eines Wohngebäudes als Einzelhaus in maximal eingeschossiger Bauweise.
Die verkehrs- und medienseitige Erschließung des Grundstückes ist durch Anbindung an die westlich angrenzende Wieckstraße gesichert.

3.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer des Flurstückes 17 - Herrn David Schultz, Wieck- Str. 4 in 17406 Usedom - zu tragen.

Herr Schultz hat für die Durchführung der Planungsleistungen zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung bereits den erforderlichen Architektenvertrag abgeschlossen.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Zeplin
Bauamtsleiterin

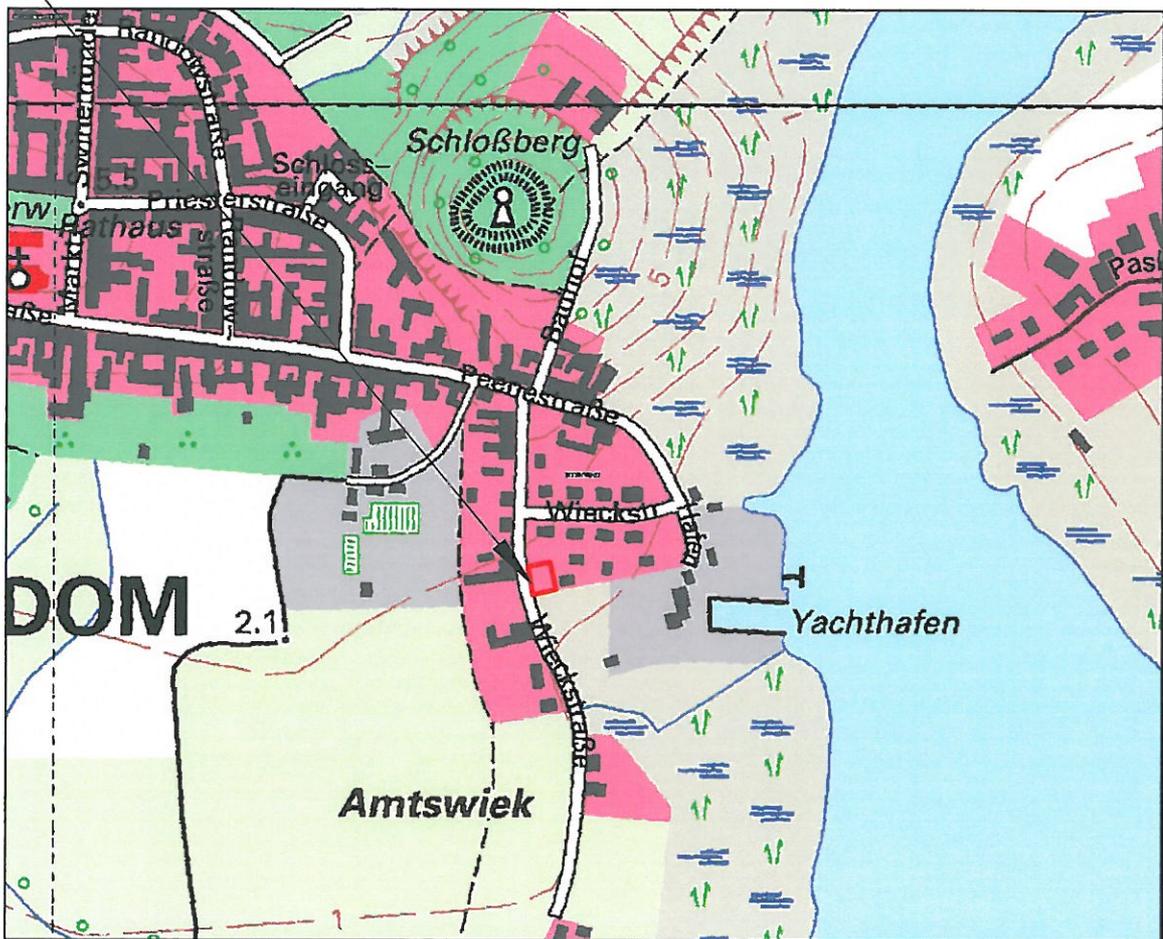


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.04.2013



**Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
für das Gebiet „Hafen Usedom“**



Übersichtsplan M.: 1 : 5000